



SaarRiStA

Infoheft des Saarländischen Richterbundes

Die E-Akte ist da!

Erfahrungen
aus Amts- und
Landgericht



Vor Einführung der Elektronischen Akte besteht mancherorts noch ein wenig Schulungsbedarf...

In dieser Ausgabe

Die E-Akte im
zivilgerichtlichen
Dezernat

Rechtsstaatsbericht der
Europäischen
Kommission

Steuerliche Hinweise
für Richter
und Staatsanwälte
zum Jahreswechsel

Herausgeber:



Saarländischer Richterbund

Bund der Richterinnen und Richter, Staatsanwältinnen und Staatsanwälte



Die E-Akte ist da!

... Seite 5

Interessantes aus dem Rechtsstaatsbericht der Europäischen Kommission zur Lage der Rechtsstaatlichkeit in Deutschland

... Seite 14

Mitgliederinformation zum Thema Besoldung

... Seite 17

Ein Streiflicht auf den EDV-Gerichtstag 2023

... Seite 19

Steuerliche Hinweise für Richter und Staatsanwälte zum Jahreswechsel

... Seite 20

Aktion Wunschzettel

... Seite 27

Impressum

... Seite 28

Save the Date

Mitgliederversammlung

24. April 2024 im Landgericht Saarbrücken



Editorial



Liebe Leserinnen und Leser,

eine komplexe Gesellschaft lebt von einer Akzeptanz ihrer Institutionen. Die Justiz ist eine dieser Institutionen. Sie verdient den Respekt der anderen Staatsgewalten, weil die Demokratie auf eine funktionierende Justiz angewiesen ist. Wenn die Justiz nicht mehr funktioniert, kann ein demokratisches Gemeinwesen nicht mehr funktionieren.

Der Respekt vor dem Recht ist eine wichtige Voraussetzung, den gesellschaftlichen Grundkonsens zu erhalten.

Dazu passt es nicht, dass wichtige Warnsignale für ein Funktionieren der Justiz durch Gesetzgebung und Verwaltung schlicht ignoriert werden – in Deutschland im Allgemeinen und im Saarland im Besonderen. In diesem Sommer hat der EU-Rechtsstaatsbericht erneut die Situation des Rechtsstaates in allen Ländern der europäischen Union untersucht. In Deutschland sind es im Wesentlichen zwei Dinge, die als Gefahren für den Rechtsstaat angesehen wurden. Die fehlende Unabhängigkeit der Staatsanwaltschaft (Stichwort Weisungsrecht des Justizministers) und die viel zu geringe Besoldung. In den anderen EU-Ländern ist das Besoldungsniveau gemessen am Durchschnittseinkommen deutlich höher, teilweise um ein Vielfaches.

Ohne jede Not wird in Deutschland Richterinnen und Richtern, Staatsanwältinnen und Staatsanwälten die amtsangemessene Besoldung, d.h. die für einen funktionierenden Rechtsstaat erforderliche Besoldung, verweigert. Die Kolleginnen und Kollegen in Hamburg, die insgesamt deutlich besser besoldet sind als wir, haben von der Politik in ihrem Bundesland kürzlich eine Gehaltsteigerung quer durch alle Erfahrungs- und Besoldungsgruppen von 2.000 € monatlich mehr gefordert. Und selbst dann hätten wir noch kein europäisches Niveau erreicht.

Und diese Forderung ist nicht unbescheiden. Die Verantwortung, die jeder von uns vom ersten Tag seines Berufslebens trägt, rechtfertigt ein hohes Besoldungsniveau. Unsere Arbeit entscheidet nicht nur über das Funktionieren der Gesellschaft als Ganzes, sondern unsere Arbeit prägt Lebenswege von Menschen, die unserer Entscheidung unterworfen sind. Egal, ob wir als Staatsanwältin,





Familienrichter, Betreuungsrichterin oder Zivil-, Verwaltungs-, oder Sozialrichter tätig sind. Diese Verantwortung verdient eine angemessene Entlohnung, die schließlich auch unsere Unabhängigkeit sichert.

Die gegenwärtige Besoldung ist ein Skandal. Es kann doch nicht sein, dass wir den uns zustehenden Lohn immer wieder einklagen müssen! Von der unbefriedigenden Situation, dass Karlsruhe nun schon seit fünf Jahren unsere Besoldungsverfahren schlafen lässt, ganz abgesehen.

Erfreulich hingegen ist, dass der neue Haushaltsplan neben deutlichen personellen Verstärkungen in der JVA und der Forensik auch fünf neue Stellen im höheren Justizdienst vorsieht. Angesichts des enormen Anstieges der bei der Staatsanwaltschaft eingehenden Ermittlungsverfahren sind diese Stellen auch dringend notwendig.

Katastrophal aber bleibt die Situation beim mittleren Dienst. Trotz rekordverdächtig hoher Absolventenzahlen des mittleren Dienstes gelingt es nicht, alle durch Abgänge entstehenden und zum Teil lange vorhandenen Lücken zu füllen. Nicht beamtete Angestellte werden derzeit nicht eingestellt bzw. rekrutiert. Die Situation ist mittlerweile an fast allen Gerichten im Lande und bei der Staatsanwaltschaft unerträglich geworden.

Hierin steckt eine andere Gefahr für den Rechtsstaat: Justiz funktioniert nur noch eingeschränkt. Wenn an manchen Tagen am Nachmittag niemand mehr da ist, der prüfen kann, ob unaufschiebbare Eilsachen eingegangen sind, ist dies ein unhaltbarer Zustand. Wenn kurzfristig eingehende Schriftsätze vor Terminen den Richter nicht erreichen, ist das oft die Ursache sinnloser Termine. Wenn der Richter bzw. die Richterin gezwungen ist, selbst Aufgaben der Geschäftsstelle wahrzunehmen, ist das ein Raubbau an richterlicher Arbeitskraft, der zu Lasten der rechtsprechenden Kernaufgaben geht. Wenn Verhandlungsprotokolle erst nach Wochen fertiggestellt werden, behindert dies einen effektiven Rechtsschutz. Die Situation in der Staatsanwaltschaft ist nicht besser.

Kein Wunder, dass viele gute Absolventen ihre Zukunft in größeren Anwaltskanzleien sehen, die längst viel bessere Startbedingungen als die Justiz bieten.

Unsere Forderung an den Gesetzgeber: Sichern Sie unsere Demokratie, indem Sie die Justiz fair und auskömmlich ausstatten!

Ihnen, liebe Kolleginnen und Kollegen wünscht die Redaktion und der Vorstand des Saarländischen Richterbundes ein frohes Weihnachtsfest und einen guten Start in das Jahr 2024.

Ihr Christian Dornis



Die E-Akte ist da!

Erfahrungsberichte aus Amtsgericht und Landgericht

Derzeit finden an den unterschiedlichen Amtsgerichten Pilotierungsprojekte der E-Akte statt, beim Landgericht wird die E-Akte bereits flächendeckend eingesetzt. Die Redaktion der SaarRiStA hat bei den mit der Pilotierung beschäftigten Kollegen und am Landgericht nachgefragt. Wir bedanken uns vielmals bei allen, die uns Rede und Antwort gestanden haben.

Hinsichtlich der Einführung der E-Akte im Rahmen eines zivilgerichtlichen Dezernats am Amtsgericht hat uns der Direktor des Amtsgerichts Bernd Klasen den aktuellen Stand und seine Sicht der Dinge mitgeteilt.

Seine Stellungnahme:

Nach der erfolgreichen Pilotierung bei den Amtsgerichten in Homburg und Sankt Wendel steht nunmehr Ende des Jahres 2023 der Rollout der E-Akte in den saarländischen amtsgerichtlichen Zivildezernaten an. Dies gibt mir auf Anfrage des Saarländischen Richterbundes Anlass, aus meinen Erfahrungen im Rahmen der Pilotierung und der täglichen Arbeit mit der E-Akte zu berichten.

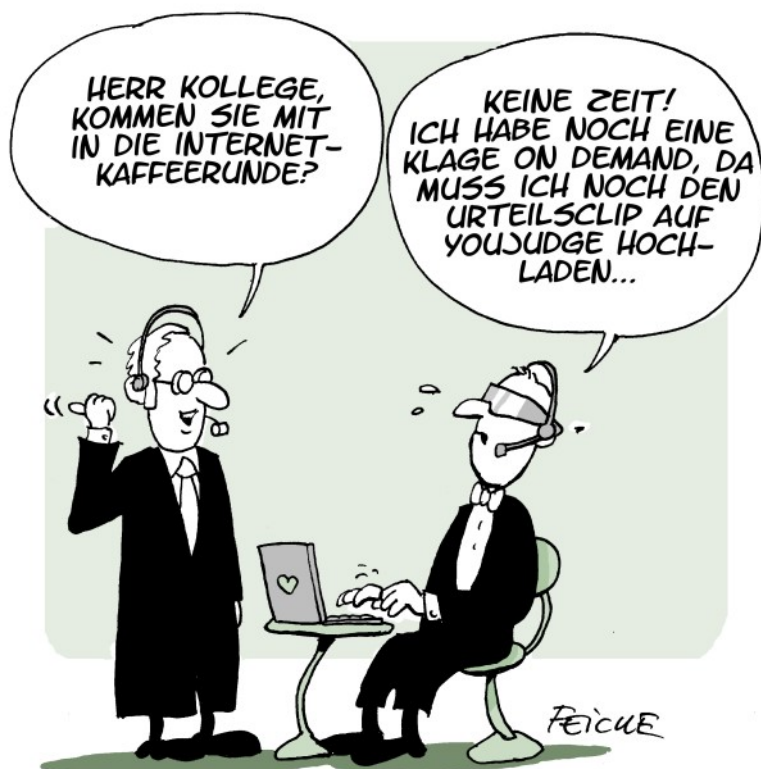
Die erste Zeit der Pilotierung vor mehr als einem Jahr war geprägt von einem Produkt, das anfänglich zumindest noch sehr als „grüne Banane“ erschien. Einige Bugs führten zur allgemeinen Erheiterung, mit fortschreitender Zeit ihres Fortbestehens freilich zu nicht zu verharmlosenden Blutdruckschwankungen. Irgendwie war e²T der Meinung, dass ich meine Urteile als „Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle Klasen“ verfasse. Davon ließ sich das Programm auch nicht ohne weiteres abbringen (es dauerte 4 Monate). Nach einem Update der Textprodukte erschien plötzlich das niedersächsische Wappen auf einem meiner Beschlüsse. Unschön! Gott sei Dank fiel es mir beim Signieren meines Beschlusses (gerade) noch auf und ich konnte das Ganze noch stoppen. All dies ist heute Geschichte! Viele Fehler, wenn auch

nicht alle, sind zwischenzeitlich ausgemerzt.

Dennoch gilt es Besonderheiten der Arbeit mit der E-Akte im amtsgerichtlichen Zivildezernat gegenüber der Arbeit beim Landgericht oder Oberlandesgericht zu betrachten.

Bekanntermaßen hat ein Amtsgericht mit weitaus mehr Aktendurchsatz zu kämpfen. Dies bestimmt dann auch die richterliche Arbeitsweise. Wenn beispielsweise beim Landgericht es möglicherweise nicht gewünscht ist, umfänglich mit der sogenannten „Stempelverfügung“ zu arbeiten, kann beim Amtsgericht hierauf nicht verzichtet werden. Fristverlängerungsanträge fallen in einem Zivildezernat in einem Umfang an, dass diese ohne Stempelverfügung nicht effektiv zu bearbeiten sind.

Eine weitere Herausforderung für das amtsgerichtliche Zivildezernat und der Arbeit mit der E-Akte sind die beim Amtsgericht regelmäßig vorkommenden Mischdezernate. Wechselt man beispielsweise zwischen der amtsgerichtlichen E-Akte in Zivilsachen und Eureka-Betreuung und will man in beiden Welten elektronisch signieren, wurde regelmäßig die Signaturkarte bei einem Wechsel der Programme nicht mehr erkannt. Der anfängliche Workaround sah dabei so aus, dass die Signaturkarte mehrfach in das Lesegerät eingeführt wurde, manchmal hat es geholfen, manchmal halt nicht. In anderen Fällen war es erforderlich, die USB-Verbindung mal am Signaturkartenlesegerät, mal am Rechner zu entfernen



JUSTIZ 2050

und wieder einzubringen. Mal hat es geholfen, mal nicht. Eine richtige Gesetzmäßigkeit ließ sich dabei nicht erkennen. Zwischenzeitlich konnte das IT-Referat des MdJ die Ursache des Fehlers ergründen, hat Abhilfe zugesagt und nach meiner Wahrnehmung in den vergangenen Tagen auch erfolgreich umgesetzt.

Bei amtsgerichtlichen Mischdezernaten stellt sich eine weitere Herausforderung bei der Terminierung. Die Terminierung in dem Kalender von e²T ist recht komfortabel gelungen. Diese synchronisiert auch bei richtiger Einstellung mit Microsoft Outlook, sodass die Termine in Zivilsachen auch unabhängig von e²T dort einzusehen sind. Erfolgt, beispielsweise in Nachlasssachen, in denen noch nicht mit einer E-Akte gearbeitet wird, eine Terminierung eines Erörterungstermins in Microsoft Outlook, wird dieser noch nicht in den Kalender in e²T übertragen. Das führt bei mir immer mal wie-

der dazu, dass ich 2 Termine auf die gleiche Uhrzeit bestimme. Das ist unschön und führt zu den bereits erwähnten Blutdruckschwankungen. Aktuell ist eine Lösung des Problems hier noch nicht in Sicht.

Gleiches gilt für den Einsatz der Spracherkennung direkt in e²T. Probleme gibt es hier mit der Formatierung, insbesondere aber bei dem Diktat von „€“. Dies führt regelmäßig dazu, dass das Euro-Zeichen nicht geschrieben wird, stattdessen springt der Cursor an den Anfang eines Absatzes und „zerschießt“ dabei den Sinnzusammenhang meines Textes. Das Problem wurde in der Citrix-Umgebung verortet. Eine Lösung ist momentan noch nicht in Sicht. Mein Workaround sieht so aus, dass jedenfalls längere Texte von mir in Word diktiert und mit copy & paste sodann in die E-Akte übertragen werden. Bei kleineren Diktaten hilft dieser Workaround freilich nicht weiter.

Bei all diesen Beschwerlichkeiten im Umgang mit der E-Akte möchte ich keinen Hehl daraus machen, dass ich auf die E-Akte nicht mehr verzichten wollte. Dabei deckt sich meine Einschätzung mit der Einschätzung meiner Kollegin in der Serviceeinheit. Auch sie möchte auf die E-Akte nicht mehr verzichten. Woran liegt das?

Nach anfänglichen Schwierigkeiten bei der Einarbeitung, die zwangsläufig mit der Einführung jeder neuen Technik verbunden sind, sind doch deutliche Synergie-Effekte erfahrbar:

Besonders gern arbeite ich mit der E-Akte bei der Erstellung von Sitzungsprotokollen. An dieser Stelle funktioniert die Zusammenarbeit der Spracherkennung mit e²T und insbesondere mit e²A ganz hervorragend. Nicht selten gelingt es



mir, Sitzungsprotokolle in Sitzungspausen zu erstellen und diese zu versenden, sodass sie zur Verwunderung aller manchmal vor dem Rechtsanwalt in der Kanzlei ankommen. Auch wenn es an dieser Stelle sicherlich nicht um eine Challenge geht, um herauszufinden, wer schneller ist, das Protokoll oder der Rechtsanwalt, hat dies für mich den Benefit, dass die Sitzung noch am selben Tag erledigt ist.

Auch finde ich es ganz hervorragend, dass ich unabhängig von meiner Serviceeinheit mir besonders wichtig erscheinende oder besonders dringliche Sachen zeitlich unabhängig selber versenden kann. Der Workflow an dieser Stelle erscheint mir doch sehr gelungen.

Gut finde ich auch, dass Schriftsätze bei präziser Angabe des Aktenzeichens automatisch der E-Akte zugeführt werden. Auch dies bedeutet für mich einen gewissen Grad an Unabhängigkeit und Effizienzsteigerung.

Geht es darum, längere Vergleiche festzustellen, gibt mir die Möglichkeit copy&paste aus den Schriftsätzen ebenfalls die Möglichkeit, mit wenig Aufwand den Vergleich festzustellen. Gleiches gilt bei längeren Klageanträgen, die in den Tatbestand aufgenommen werden müssen. Besonders effizient wird diese Möglichkeit bei längeren Beweisunterlagen in einem selbständigen Beweisverfahren.

Die Möglichkeit, den Streitstoff durch Markierungen und Postits zu strukturieren, nutze ich gerne. Das stellt einen gewissen Ausgleich für mein schnelleres Ermüden bei der Arbeit am Bildschirm dar.

Schließlich liegt auch ein unzweifelhafter Vorteil in der örtlichen Unabhängigkeit der Bearbeitung des Dezernats ohne eine Vielzahl von amtsgerichtlichen Zivilakten transportieren zu müssen. Die vom MdJ zur Verfügung gestellten Hardware er-

laubt ein effizientes Arbeiten ohne merklichen Verlust an Performance.

Bei alledem ist immer noch Luft nach oben: Die Programme sind sehr empfindlich bei der Eingabe des Aktenzeichens. Wird beispielsweise statt „5 C 3/23“ vom Rechtsanwalt angegeben „Az.: 5 C 3/23“, wird bereits keine automatische Zuordnung in die E-Akte mehr vorgenommen.

Auch ist es momentan noch für die tägliche Arbeit hinderlich, dass Bestandteile der E-Akte nicht einheitlich und in einem brauchbaren Klartext bezeichnet werden. So gibt es nicht wenige Schriftsätze, die vom Rechtsanwalt mit der wahrscheinlich von der Anwaltssoftware vorgegebenen Bezeichnung „Schriftsatz_an_AG Homburg_1. Instanz“ eingereicht werden. Damit kann ich nichts anfangen. Eine Lösung ist an dieser Stelle dahingehend in Sicht, dass wir uns perspektivisch zumindest im Kreis der saarländischen Amtsgerichte unter Einbeziehung der Berufungskammern des Landgerichts Saarbrücken auf eine einheitliche „Benennung“ verständigen können. Möglicherweise gelingt uns dies auch unter Einbeziehung der Anwaltschaft.

Wenn es gelingen würde, beispielsweise Sachverständige zur Teilnahme am elektronischen Rechtsverkehr zu bewegen, könnten wir uns viel Arbeit beim Scannen von Sachverständigengutachten sparen. Neben dem EBO ist mit dem seit Mitte Oktober 2023 auf dem Markt befindlichen kostenlosen „mein Justizpostfach“ ein komfortabler Weg hierfür zur Verfügung gestellt worden.

Von der anfänglich gut gemeinten Idee, zentrale Scaneinheiten zu schaffen, wird man sich wohl in Kürze zurecht verabschieden und eine Scaneinheit bei jedem Gericht vorhalten. Alles andere führt nach der Erfahrung in den Piloten doch zu erheblichen zeitlichen Verzögerungen.

All diese Erfahrungen hätte ich nicht halbwegs



unbeschadet machen können, ohne die Hilfe lieber Kolleginnen und Kollegen, die jederzeit mit Rat und Tat mir zur Seite standen und stehen. Namentlich möchte ich hier den Kollegen Richter am Oberlandesgericht Thomas Weiten, den Kollegen Richter am Landgericht Dr. Matthias Heffinger, die Kollegin Staatsanwältin Kathrin Frank und die Kollegin Justizsekretärin Anna Lauck erwähnen. Ohne diese Kolleginnen und Kollegen hätte ich so manches Problem, das bei näherem Hinsehen doch zwischen Bildschirm und Rückenlehne meines Bürostuhles zu verorten war (frei nach dem Motto „Hilfe ich habe die E-Akte gelöscht“☹), nicht lösen können und wäre schier verzweifelt. Einen entsprechenden Support mit hinreichendem Personaleinsatz bedarf es mit Sicherheit auch beim Rollout.

Wichtig erscheint mir auch, dass die Einführung der E- Akte bei aller Beschwerlichkeit eine Chance ist, eigene Arbeitsabläufe, die sich eingeschlichen haben, auch noch einmal zu überdenken. Insbesondere ist es lohnend, dies nicht nur auf sein eigenes Dezernat hin zu denken, sondern laufbahnübergreifend und die Expertise und Erfahrung der Kolleginnen und Kollegen aus den Serviceeinheiten, aber auch der Rechtspflegerinnen und Rechtspfleger mit einzubeziehen. Allein das ist zielführend und macht zugegebenermaßen auch so manches Mal Spaß!

Aus meiner Sicht bietet die Einführung der E- Akte auch die Chance für eine mittel- und langfristige größere Arbeitszufriedenheit bei besserer Effizienz und der Möglichkeit, sich auf die eigentliche richterliche Arbeit zu konzentrieren. Zunächst bedarf es allerdings Geduld, Lernbereitschaft und Durchhaltevermögen. Eine für den Finanzminister greifbare „digitale Rendite“ sehe ich da beim besten Willen noch lange nicht. Allerdings sehe ich eine Möglichkeit, die Gerichte als Garant des Rechtsstaats zeitgemäß und effektiv aufzustellen, um auch zukünftig dem Justizgewährleistungsanspruch des Bürgers gerecht werden zu können.

Für die Arbeit der Serviceeinheit im Bereich der E-Akte am Landgericht hat uns Frau Sarah Schneider dargelegt, was aus ihrer Sicht nach jetzigem Stand die Vor- und Nachteile sind.

Ihre Stellungnahme:

Vorteile:

Effizienzsteigerung:

Die E-Akte ermöglicht einen schnelleren Zugriff auf Dokumente, was die Arbeitsabläufe beschleunigt und die Effizienz erhöht.

Die Akte ist jederzeit für jeden greifbar.

Platzersparnis:

Durch den Verzicht –bis auf wenige Ausnahmen– auf „physische Akten“ wird wertvoller Raum freigesetzt. Auch wenn dies erst im Rollen ist und natürlich noch einige physische Akten vorhanden sind, kommen jedoch seit 01.01.2023 nur noch vereinzelte neue physische Akten.

Zeitersparnis und Zusammenarbeit:

Durch die E-Akte wird die gemeinsame Arbeit an einer Akte ermöglicht. Mehrere Benutzer können gleichzeitig auf eine Akte zugreifen und daran arbeiten. Hierdurch wird der Aktenumlauf wesentlich vereinfacht.

Nachhaltigkeit:

Der Umstieg auf die E-Akte reduziert den Papierverbrauch und trägt somit zur Umweltschonung bei.

Nachteile:

Eintragung:

Die Neueintragung der E-Akte als Neues Verfahren erfordert einen erheblichen Mehraufwand, da 4 Programme erforderlich sind um ein neues Verfahren einzutragen.

Was vormals ca. 5 Minuten in Anspruch genommen hat (reines Registrieren der Akte – ohne Vor-



prüfung der Zuständigkeit -) dauert nunmehr ca. 15-20 Minuten.

Durch das stetige Wechseln der Programme ist die Arbeitsweise fehleranfällig.

Schulungen:

Im Dezember 2022 wurden Schulungen angeboten, um sich auf die E-Akte vorzubereiten. Leider wurden in einigen Schulungen nur oberflächliche Erklärungen zur Programmbedienung gegeben und es war nicht möglich, es selbst zu testen. Dies führte dazu, dass nach dem Jahreswechsel fast jeder von vorne beginnen musste. Learning by doing war die Devise.

Leider zeigt sich oft bei Änderungen Widerstand mancher Mitarbeiter, die sich an eine digitale Arbeitsweise anpassen müssen.

„Das haben wir schon immer so gemacht.“ Eine Aussage, die leider im Hinblick auf die Einführung der E-Akte nicht mehr gilt, denn es hat sich vieles geändert. Die Mitarbeiter *müssen* sich neuen Herausforderungen stellen und bereit sein Neues zu lernen und anzunehmen.

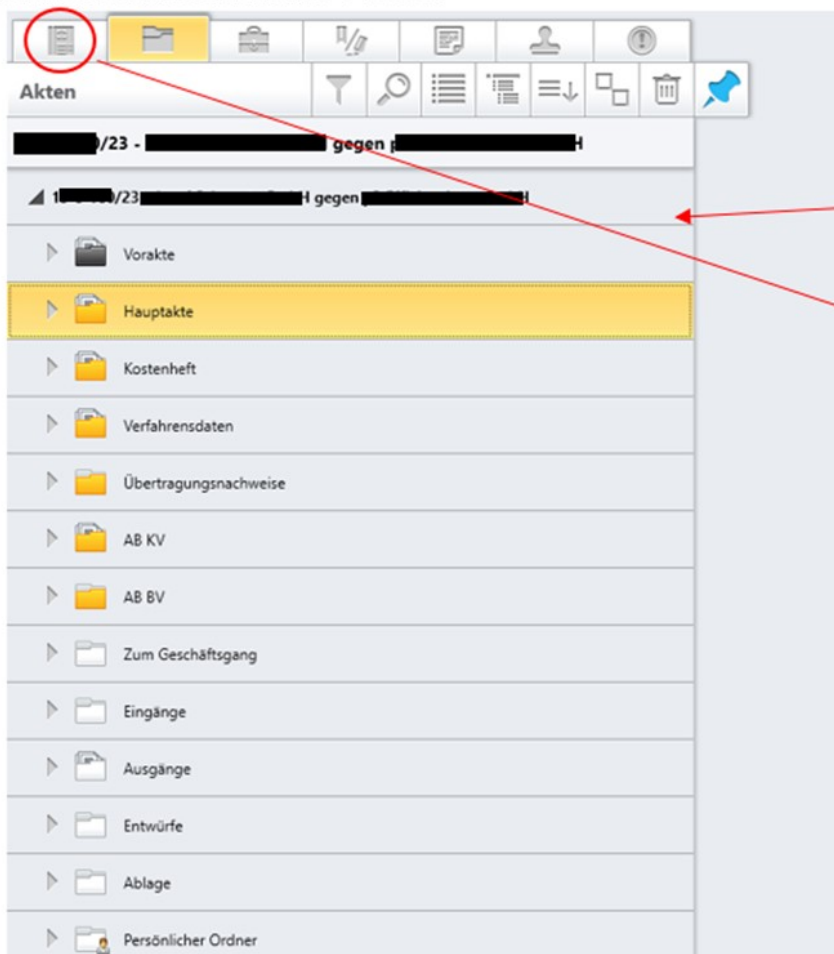
Abhängigkeit von Technologie:

Eine reibungslose Arbeitsweise hängt stark von der Verfügbarkeit und Zuverlässigkeit der Technologie ab. Leider ist es seit Einführung der E-Akte schon mehrfach daran gescheitert, reibungslose Arbeitsabläufe zu gewährleisten.

Widerstand gegen Veränderungen:

Allgemeines:

Unübersichtlichkeit der E-Akte



Das stellt die aufgerufene E-Akte dar.

Hierbei ist leider nicht zu erkennen wer der zuständige Einzelrichter ist.

Der zuständige Einzelrichter ist nur zu erkennen, wenn man auf den sog. Aktendeckel klickt. Was das zügige Postverteilen „erschwert“. Bei 10 Akten mag dies noch erschwinglich sein, bei einem Tagesumlauf von etwa 40 Eingängen summiert sich der Zeitaufwand.





Gegenseitiges Geben und Nehmen:

Konstruktives Feedback geben **und annehmen** hilft dabei die Leistung zu verbessern und die Arbeitsabläufe effizienter zu gestalten.

Leider wird dies in der Praxis nicht immer umgesetzt. Vgl. auch die Ausführungen bei „Widerstand gegen Veränderung“.

Seitens der Richterschaft berichtete uns der Vorsitzende Richter am Landgericht Dr. Olaf Weber und teilte uns seinen persönlichen Eindruck mit.

Seine Stellungnahme:

Im Sommer 2019 wechselte ich ans Landgericht und durfte dann mit der 7. Zivilkammer die E-Akte am Landgericht pilotieren. Den Prozess von den Anfängen der damaligen Beta-Phase (war es schon Beta?) bis zur flächigen Echt-Einführung am Landgericht Anfang 2023 durfte ich so miterleben. Wegen der tatkräftigen, überobligatorischen und vor allem konstruktiven Mitarbeit vieler Menschen – insbesondere der beteiligten Servicekräfte, Rechtspflegerinnen und Richter, der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der EDV-Abteilung des Ministeriums, der Verwaltung des Landgerichts und vor allem des Koordinators E-Akte beim Saarländischen Oberlandesgericht war es jedenfalls ein sehr spannender Weg.

Doch führte er auch zum Ziel? Wo steht die E-Akte heute in der Praxis? Und was sind aus Sicht einer landgerichtlichen Zivilkammer noch die größten Probleme? Der folgende Antwortversuch auf diese Frage ist zwingend sehr subjektiv. So viel vorab: Heute funktioniert in der E-Akte schon relativ viel. Die wesentlichen Aufgaben in meinem Dezernat kann ich in der Akte ausführen.

Das eigentliche E-Aktenprogramm (E2A) läuft recht solide:

- Die E-Akte selbst, also das Konvolut aus einer Vielzahl von PDF-Dokumenten, kann in diesem Programm recht sinnvoll dargestellt werden. Voraussetzung ist aber, dass die E-Akte von Anfang an gut zusammengesetzt wird, Dokumente und Aktenteile richtig benannt und aufgeteilt werden und überflüssige Vordokumente nicht zur Akte genommen werden. Über das Inhaltsverzeichnis lässt sich der Aktenaufbau dann gut nachvollziehen. Leider sind einige Akten, insbesondere nachträglich gescannte, aber nicht besonders schön angelegt. Insbesondere auf eine einheitliche Nomenklatura wird in Zukunft verstärkt zu achten sein.
- Das Aufgaben-Management funktioniert, wenn man es einmal verstanden hat, eigentlich ganz gut. Das größte Manko daran bleibt, dass man im Pensum nicht unmittelbar sieht, wer für die Akte zuständig ist. Zwar kann ich im Punkt „Zuständigkeit“ sehen, ob die Aufgabe für mich oder allgemein für die „7. Zivilkammer“ bestimmt ist (wenn der Ersteller das richtig und hinreichend konkret angegeben hat). Ich sehe aber nicht, ob es sich um eine Kammer- oder Einzelrichtersache handelt und wer ggf. Einzelrichter ist. Im Gespräch mit anderen Kammern ist mir aufgefallen, dass dieses Aufgabenmanagement in vielen Kammern recht unterschiedlich gehandhabt wird.
- Etwas kompliziert sind Umläufe zur Signatur in der Kammer. Die Einrichtung und Abarbeitung eines Workflows ist nicht ganz einfach. Zur Not kann das Problem durch die Erstellung mehrerer einfacher Aufgabenzuweisungen umgangen werden. Auch das Signieren an sich, das am Anfang große Probleme machte, funktioniert nach einigen Updates mit den jetzt eingesetzten Geräten halbwegs ordentlich.

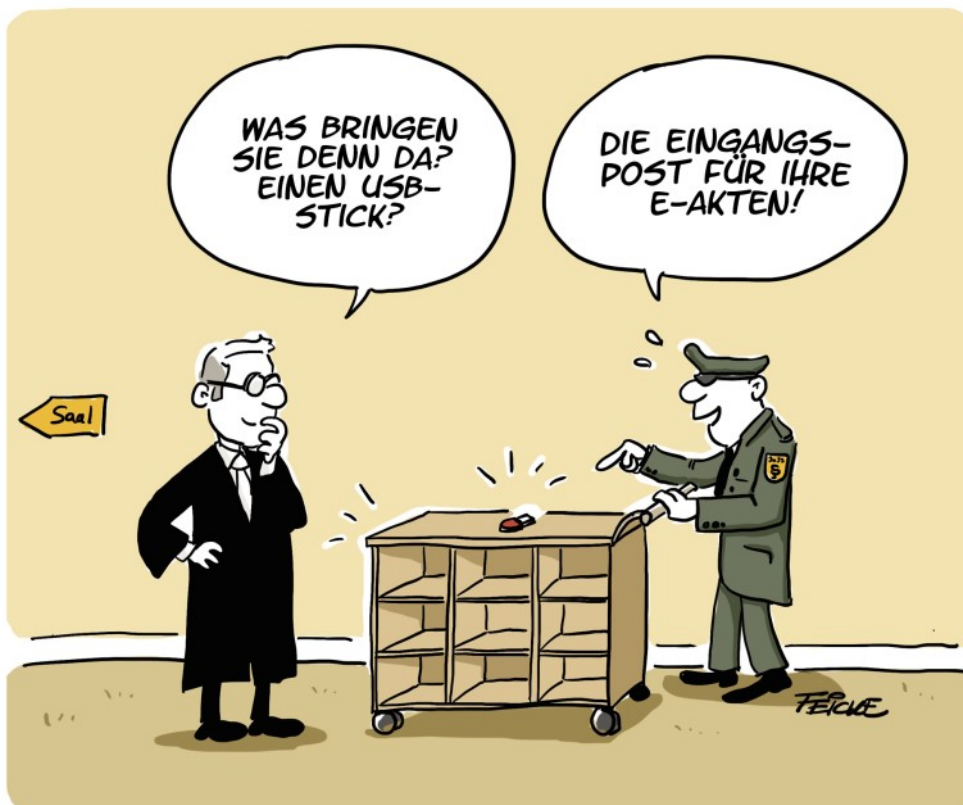


- Das produktive Arbeiten mit der E-Akte, also das Erstellen von Texten und Dokumenten, zeigt noch Licht und Schatten.
- Einige Dokumentenvorlagen sind noch immer recht kompliziert. Eine einheitliche Form fehlt auch noch teilweise. Andererseits fällt positiv auf, dass einige Formulare extra für das Saarland durch die hier Verantwortlichen deutlich verbessert worden sind. Wünschenswert wäre die Einrichtung eines ständigen Qualitätszirkels, der die Vorlagen im Auge behält und für das Saarland umgestaltet.
- Die Vorteile der E-Akte bei der Erstellung langer Texte sind spürbar: Gerade umfangreiche Anträge, aber auch Passagen des Vortrags können für ein Urteil oder einen Beschluss in der Regel einfach aus der E-Akte durch kopieren übernommen werden. Hier würde man sich aber wünschen, dass die Anwaltschaft durchgehend gut maschinenlesbare Fonts und gut

kopierbare Layouts einsetzte. Auf Sicht sollte der Gesetzgeber überlegen prüfen, den Anwälten entsprechendes vorzuschreiben.

Bei diesen technischen Dingen gerät die größte, bislang erst zart angestoßene Änderung durch die E-Akte leicht in Vergessenheit: Mit ihrer Einführung ist das Arbeitsgefüge zwischen Service-Geschäftsstelle, Richtern, Rechtspflegern und Kostenbeamten schon verändert worden. Meines Erachtens wird diese auch soziale Veränderung in Zukunft noch massiv weitergehen. Die Verwaltung von Akten wird künftig viel weniger Aufwand erfordern. Auch Tätigkeiten wie das Versenden von Schreiben oder Entscheidungen werden für die Geschäftsstelle auf Sicht entfallen. Denn wieso sollte der Versand nicht ohne weiteren Zwischenschritt automatisch mit der Speicherung der richterlichen Verfügung erfolgen, wenn die Adressaten ohnehin angeklickt werden? Dafür werden andere Aufgaben, etwa das Strukturieren von Akten und Dokumenten in den Vordergrund treten.

Dabei ist Folgendes zu beachten: Die gegenwärtige Software lässt viele Ansätze zur automatisierten Bearbeitung noch liegen. In Zukunft könnte sich etwa eine Frist selbst eintragen, wenn der Verfüger „2 Wochen“ auswählt. Eine Art „Doodle“ könnte Termine mit Anwälten verhandeln. Anwälte könnten strukturiert vortragen, Anträge etwa so markieren, dass die Textverarbeitung sie automatisiert einfügt. Ein stärkeres Voranschreiten in diesem Bereich wird die Form der Arbeiten am Gericht weiter verändern, und der Einsatz von KI wird dies in noch stärkerem Umfang tun. Bestän-





dig bleibt mithin in Zukunft nur eins: Die Veränderung.

Mein Wunsch ist es vor diesem Hintergrund, dass wir die Chance nutzen, die Qualität unserer Arbeit zu verbessern. Und dies in zweierlei Hinsicht: Zum einen kann der Wegfall eher mechanischer Tätigkeiten dazu führen, dass wir mehr Zeit haben, um unsere Akten besser strukturieren und Entscheidungen qualitativ verbessern. Zum anderen kann die E-Akte auch zu einer Verbesserung der Zusammenarbeit führen, etwa durch flexiblere Zeiten und vor allem Orte. Für mich persönlich ist die Einführung der E-Akte schon jetzt in diesem Sinne wertvoll geworden: Ich kann heute zu Hause genauso gut wie am Gericht die Akten bearbeiten. Das lässt Räume bei der Lebensgestaltung, die gerade in der Familie entstehen. Und es ermöglicht schnelle Entscheidungen auch zu Zeiten, in denen ich nicht mehr im Büro wäre. Bei allen Mängeln, die die E-Akte teilweise noch hat, möchte ich sie daher nicht mehr missen.

Fazit der Redaktion:

In Zivilsachen zeigt die E-Akte an den Stellen, an denen sie bislang verfügbar ist, viele positive Effekte, aber auch so manches Defizit. Dass die Einarbeitung schwer sein wird, war zu erwarten. Dass beim Rollout nur eine einzige Fortbildung geplant ist und nicht eine erneute Schulung nach sechs oder acht Wochen Echtbetrieb, ist bedauerlich und verschenkt sicher bei so manchem Mitarbeiter auch Potential. Vermutlich wird so manche Funktion der E-Akte ungenutzt bleiben.

Die ersten Erfahrungen machen aber Hoffnung, dass die positiven Effekte der E-Akte die notwendigen Anstrengungen in der Übergangszeit lohnen.



Es ist zu hoffen, dass die Performance des Leitungsnetzes und der Hardware vor Ort in der Lage sein wird, die stark steigenden Anforderungen an die Datenübertragung auch im letzten Flächengericht erfüllen wird.

Aus den Fachgerichtsbarkeiten, die bereits mit der E-Akte arbeiten, hört man, dass auch hier gewisse Unzulänglichkeiten vorhanden sind, die E-Akte aber im Großen und Ganzen ordentlich funktioniert.



Leider ist aus der Pilotgruppe am Familiengericht in Saarlouis zu erfahren, dass die Performance der EAkte in Familiensachen noch lange nicht auf einem für die Praxis tauglichen Niveau ist. Hier ist der Entwicklungsverbund gefragt, wirklich praxistaugliche Lösungen zu entwickeln.

Zum Schluss muss noch einmal gesagt werden, dass der Redaktion nach wie vor jedes Verständnis dafür fehlt, dass es in Deutschland mehrere Entwicklungsverbände gibt, die alle auf unterschiedlichen Wegen das gleiche Problem lösen. Eine solche gewissenlose Verschwendung von Ressourcen ist einfach nicht nachvollziehbar. Warum können 16 Bundesländer nicht ihre Kräfte bündeln? Das kann keiner verstehen. Es bleibt zu

hoffen, dass sich diese Erkenntnis irgendwann bis zu den Haushaltspolitikern oder den Rechnungshöfen der Länder herumspricht. Denn auch die ständige Betreuung und Weiterentwicklung der Systeme wäre viel einfacher, wenn alle 16 Länder und der Bund auf die gleiche computertechnische Lösung setzen.

Zweimal im Jahr bietet der Bundesverband ein Seminar für junge Richterinnen und Richter, Staatsanwältinnen und Staatsanwälte (JuRiStA-Seminar) an.

Interessierte können sich beim Vorstand des Saarländischen Richterbundes melden.

Weitere Informationen finden sich unter:

<https://www.drb.de/drb/assessoren>



Interessantes aus dem Rechtsstaatsbericht der Europäischen Kommission zur Lage der Rechtsstaatlichkeit in Deutschland

Von Richterin am Landgericht Nadine Robert

Im Juli diesen Jahres hat die europäische Kommission im Rechtsstaatsbericht Feststellungen zur Entwicklung der Rechtsstaatlichkeit in Deutschland getroffen. Die für die Bediensteten der Justiz wichtigsten Punkte werden im Folgenden dargestellt:

Zusammenfassend stellt die Kommission fest, dass das deutsche Justizsystem weiterhin effizient funktioniert und in der breiten Öffentlichkeit als sehr unabhängig wahrgenommen wird.

Pakt für den Rechtsstaat

Der Bericht kritisiert, dass der Pakt für den Rechtsstaat nicht verlängert, und auf Bundesebene keine weiteren Schritte unternommen wurden, um auch weiterhin angemessene Ressourcen für die Justiz bereitzustellen. Dies gelte auch in Bezug auf die Besoldung von Richterinnen und Richtern. Bereits im Bericht über die Rechtsstaatlichkeit 2022 sei Deutschland empfohlen worden, „seine Bemühungen im Rahmen des neuen Pakts für den Rechtsstaat fortzusetzen, angemessene Ressourcen für das Justizsystem bereitzustellen, auch in Bezug auf die Besoldung von Richterinnen und Richtern, und dabei europäische Standards für die Ressourcen und die Vergütung im Justizsystem zu berücksichtigen“. Die europäischen Standards erforderten dabei eine Besoldung, die der Rolle und Verantwortung der Richter entspricht und hinreichend sei, um sie vor Druck von außen, der ihre Entscheidungen beeinflussen soll, zu schützen.



Zwar sehe der Koalitionsvertrag eine Fortführung des „Pakts für den Rechtsstaat“ aus dem Jahr 2019 vor, auf dessen Grundlage den Ländern Mittel aus dem Bundeshaushalt für die Schaffung von 2000 Stellen für Richter und Staatsanwälte zur Verfügung gestellt wurden. Folgemaßnahmen seien allerdings nicht getroffen worden. Trotz der nachdrücklichen Forderung der Justizministerkonferenz der Länder vom 10. November 2022 den Pakt fortzusetzen, und mindestens einen ebenso hohen Betrag wie bei der vorherigen Finanzierung

(220 Mio. EUR) bereitzustellen, der zwischen 2023 und 2027 ausgezahlt werden sollte, würden lediglich Mittel für Digitalisierungsprojekte bereitgestellt. Nach Angaben der Länder und der Interessenträger bestehe aber weiterhin ein erheblicher zusätzlicher Personalbedarf, auch aufgrund zusätzlicher Aufgaben, die sich aus dem Bundesrecht ergeben. Es seien bereits in einigen Länderhaushaltsplänen für den Zeitraum 2023-2024 neue Stellen für Richter und Staatsanwälte vorgesehen.

Es wird weiter dargestellt, dass eine Umfrage unter Richtern und Staatsanwälten im Jahr 2022 ergeben habe, dass 88 % der Befragten es für sehr wichtig erachten, dass die Bundesregierung den Pakt für den Rechtsstaat fortsetzt. Außerdem, dass 78 % der Richter und 92 % der Staatsanwälte die verfügbaren Humanressourcen für unzureichend halten. Die Besoldung in der Justiz sei im Gehaltsvergleich



(durchschnittliches Bruttogehalt) nach wie vor sehr niedrig und variere von Land zu Land erheblich. Zusammen mit den bevorstehenden Pensionierungen von rund 10 000 Richtern bis 2030 stelle dies für die Besetzung von Stellen in der Justiz eine Herausforderung dar. Das Verfassungsgericht habe wiederholt Urteile zur Angemessenheit der Besoldung von Richtern erlassen; mindestens ein weiteres Verfahren sei noch anhängig. Angaben der Länder zufolge sei die Besoldung in neun Bundesländern im Jahr 2021 bzw. 2022 entsprechend der allgemeinen Tarifeinigung im öffentlichen Dienst um durchschnittlich 2,8 % angehoben. Darüber hinaus seien infolge der Rechtsprechung des Verfassungsgerichts in einigen Bundesländern die kinderabhängigen Teile des Familienbonus erhöht worden.

Abschließend seien bei der Umsetzung der Empfehlung des Berichts über die Rechtsstaatlichkeit 2022 keine weiteren Fortschritte festzustellen, da keine konkreten Schritte unternommen worden seien, um weiterhin angemessene Ressourcen sicherzustellen.

Unabhängigkeit

Die Unabhängigkeit der deutschen Justiz werde von der breiten Öffentlichkeit weiterhin als sehr hoch wahrgenommen; auch die Unternehmen beurteilten sie in der aktuellen Erhebung als hoch. Im Jahr 2023 bewerten insgesamt 77 % der Gesamtbevölkerung und 71 % der Unternehmen die Unabhängigkeit der Gerichte und Richter als „eher gut“ oder „sehr gut“.

Abschaffung Weisungsrecht

Hinsichtlich des Rechts der Justizminister, Staatsanwälten in Einzelfällen Weisungen zu erteilen, konstatiert der Bericht, dass bislang keine Maßnahmen eingeleitet worden seien. Trotz der Ankündigung einer Reform, mit der die Befugnis der Justizminister,

Staatsanwälten in Einzelfällen Weisungen zu erteilen, neu geregelt werden soll, habe Deutschland bislang keine Schritte unternommen. Bereits im Bericht über die Rechtsstaatlichkeit 2022 sei dargelegt worden, dass im Koalitionsvertrag der Bundesregierung die Absicht erklärt worden sei, das Recht der Justizminister, Staatsanwälten in Einzelfällen Weisungen zu erteilen, entsprechend den Anforderungen der Rechtsprechung des Gerichtshofs der Europäischen Union anzupassen. Bislang seien jedoch noch keine konkreten Schritte unternommen worden; ein Zeitplan für die Reform sei nicht angekündigt. Die Länder sowie die Interessenträger seien geteilter Meinung hinsichtlich der Notwendigkeit einer solchen Reform. Die Empfehlung des Europarates sehe für den Fall der Beibehaltung des Weisungsrechtes vor, dass angemessene Garantien vorhanden sein müssen, damit Transparenz und Gerechtigkeit gemäß nationalem Recht gewahrt werden.

Digitalisierung

Der Grad der Digitalisierung der Justiz in Deutschland sei insgesamt sehr gut, insbesondere was die Vorkehrungen für maschinenlesbare Gerichtsentscheidungen oder digitale Lösungen für die Einleitung und Verfolgung von Verfahren in Zivil-, Handels- und Verwaltungssachen betreffe. Bei der Online-Veröffentlichung von Urteilen bestünden dagegen nach wie vor Lücken. Im Rahmen einer neuen Digitalisierungsinitiative werde die Bundesregierung im Zeitraum 2023-2026 bis zu 200 Mio. EUR für die Finanzierung gemeinsamer Projekte der Länder und des Bundesjustizministeriums zur Digitalisierung der Justiz bereitstellen. Die Länder hielten diesen Betrag jedoch einhellig für nicht ausreichend, um die Herausforderungen im Zusammenhang mit der Digitalisierung der Justiz zu bewältigen.



Die schrittweise Einführung der elektronischen Akte für Gerichte und Staatsanwaltschaften werde derzeit fortgeführt und soll bis zum 1. Januar 2026 abgeschlossen sein. Darüber hinaus arbeite das Bundesjustizministerium an Projekten für die elektronische Einreichung von Anträgen bei Gericht und für ein Online-Verfahren, das einen einfacheren und kostengünstigeren Zugang zu Gerichten ermöglichen sollte; die gesamte Kommunikation solle hierbei elektronisch erfolgen. Im November 2022 habe die Bundesregierung den Entwurf eines Gesetzes zum Einsatz von Videokonferenztechnik in der Zivilgerichtsbarkeit und den Fachgerichtsbarkeiten vorgelegt, der von den Interessenträgern generell begrüßt worden sei, auch wenn die Ansichten darüber auseinandergingen, unter welchen Umständen Videokonferenztechnik verpflichtend zum Einsatz kommen sollte. Am 26. Mai 2023 habe die Bundesregierung dem Bundesrat einen überarbeiteten Vorschlag vorgelegt. Er sehe die allgemeine Verpflichtung vor, Anhörungen vor diesen Gerichten per Videokonferenz abzuhalten, wenn der Richter dies anordne. Eine solche Möglichkeit solle auch bestehen, wenn die Vertreter aller Parteien dies beantragen. Gemäß dem Entwurf soll das Gericht nicht nur in der Lage sein, eine Videoanhörung zu gestatten, sondern sie auch anordnen können, wobei der Adressat gegen diese Anordnung Einspruch einlegen kann.

Aufzeichnungen strafrechtliche Hauptverhandlung

Dem Parlament sei ein überarbeiteter Vorschlag zur Einführung einer digitalen Dokumentation der strafgerichtlichen Hauptverhandlung mittels Tonaufzeichnungen vorgelegt worden, da die Reaktionen auf den ersten Entwurf gemischt ausgefallen seien.

Zunächst sei geplant gewesen die Hauptverhandlung durch mittels Ton und Video aufzuzeichnen. Der neue Entwurf enthalte eine auf eine Tonaufzeichnung beschränkte digitale Dokumentation. Er sehe vor, dass Tonaufzeichnungen mit einer Transkriptionssoftware in ein schriftliches Protokoll umgewandelt werden sollen. Im Gegensatz zum derzeit in Verfahren vor den Land- und Oberlandesgerichten erstellten förmlichen Protokoll mit den Verfahrensschritten sollen im Transkript auch Inhalt und Intervention enthalten sein. Das Transkript sei nur ein unterstützendes Instrument, das das förmliche Protokoll nicht ersetze und keine neuen Rechtsmittelgründe schaffe. Der Deutsche Anwaltverein und die Rechtsanwaltskammern begrüßten dies, da damit seit Langem bestehenden Forderungen Rechnung getragen werde. Sie seien der Ansicht, dass damit eine genaue und objektive Dokumentation der Verfahren gewährleistet und das Risiko widersprüchlicher Auslegungen verringert werde. Verbände von Richtern und Staatsanwälten seien kritisch gegenüber dem Vorschlag, insbesondere bestünden Bedenken hinsichtlich der Auswirkungen auf die Aussagebereitschaft der Opfer und hinsichtlich der Nutzung von Videoaufzeichnungen sowie des unzureichenden Schutzes der persönlichen Rechte. Auch sei die Gefahr eines Durchsickerns von Informationen geäußert worden. Auch die Länder hätten Bedenken geäußert, u. a. in Bezug auf technische Herausforderungen und die Kosten der Reform. Vor der Ausarbeitung des Vorschlagsentwurfs habe das Justizministerium eine Expertengruppe eingesetzt, die zu dem Ergebnis gekommen sei, dass eine Tonaufzeichnung mit automatischer Transkription einer Videoaufzeichnung vorzuziehen sei.



Mitgliederinformation zum Thema Besoldung

Im November wurden die Mitglieder des Saarländischen Richterbundes vom Vorsitzenden Dr. Christian Dornis mit folgender E-Mail über den aktuellen Stand zum Thema Besoldung informiert:

Wir warten nach wie vor auf die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts zu den inzwischen fünf Jahre alten Vorlagebeschlüssen des Verwaltungs- und Oberverwaltungsgerichts zum Thema „Verfassungswidrigkeit der Besoldung“. Wir haben die Verfahren mitfinanziert und unterstützt. Die Dauer der Verfahren ist frustrierend. Dennoch sehen wir im Moment keine andere Möglichkeit, als Ihnen zu empfehlen, jährlich wieder den Antrag auf amtsangemessene Besoldung zu stellen und sich mit dem Ruhen des Verfahrens einverstanden zu erklären.

Im Sommer fanden Verhandlungen der Gewerkschaften des Öffentlichen Dienstes, an denen auch wir beteiligt waren, mit der Landesregierung statt. In diesen Verhandlungen haben wir uns leider ohne Erfolg für partielle Verbesserungen eingesetzt. Beispielsweise haben wir über die Abschaffung der Kostendämpfungspauschale bei der Beihilfe verhandelt. Aktuell hat uns das Finanzministerium jedoch mitgeteilt, dass das Saarland – anders als die meisten anderen Bundesländer – keine Möglichkeit sieht, die Kostendämpfungspauschale abzuschaffen, sondern dass die KDP – so wörtlich – „fester Bestandteil des Haushaltssanierungsprogrammes der Landesregierung“ sei.

Der Kilometersatz für Dienstfahrten, besonders relevant für Betreuungsrichter und Sitzungsvertreter der Staatsanwaltschaft, wird vorerst ebenfalls entgegen dem Votum aller beteiligten Gewerkschaften nicht erhöht. Aber hier hat die Landesregierung wenigstens weitere Gesprächsbereitschaft erkennen lassen.

Am Amtsgericht Saarbrücken gibt es die Initiative eines Kollegen, der beabsichtigt, gegen das Besoldungsanpassungsgesetz vom letzten Jahr Verfassungsbeschwerde einzulegen, und der hierfür Mitstreiter sucht. Angesichts der schon überstrapazierten Geduld aller Beteiligten in den laufenden Besoldungsverfahren haben wir große Sympathie für diese Initiative.

Wir haben dieses Vorhaben deshalb mit den Kollegen der Arbeitsgemeinschaft der Besoldungsexperten im Bundesverband des Richterbundes durchgesprochen. Gemeinsam sind wir zu der Einschätzung gelangt, dass eine solche Verfassungsbeschwerde mit sehr hoher Wahrscheinlichkeit als unzulässig verworfen werden wird, sodass wir diese nicht finanziell unterstützen können.



Wartende Richter im Jahre 2050.



Es laufen gerade die Tarifverhandlungen für die Beschäftigten der Länder, an denen der Richterbund nicht beteiligt ist. Dass jetzt schon abzusehen ist, dass der öffentliche Dienst der Länder erneut keinen vollen Inflationsausgleich erhalten wird, ist ebenso frustrierend.

An den aktiven Mittagspausen der DJG am 13.11.2023 haben wir uns zusammen mit Kolleginnen und Kollegen beteiligt.

Bei den im nächsten Jahr anstehenden Gesprächen über die Umsetzung eines Tarifergebnisses in die Landesbesoldung werden wir auf Einhaltung der Zusage aus dem letzten Jahr für eine 1-zu-1-Umsetzung drängen.

Nach Redaktionsschluss:

Am 9. Dezember haben sich die Tarifpartner auf ein Ergebnis im Tarifstreit verständigt. Danach wird zunächst eine sogenannte Inflationsausgleichsprämie in Höhe von insgesamt 3.000 Euro steuerfrei wie folgt ausgezahlt werden: 1.800 Euro sollen bereits für Dezember 2023 zahlbar gemacht werden, die restlichen 1.200 Euro in zehn monatlichen Zahlungen von je 120 Euro ab Januar bis Oktober 2024 fließen. Die Tabellengehälter sollen ab dem 1. November 2024 um einen einheitlichen Betrag von 200 Euro angehoben werden. Eine prozentuale Anpassung soll erst im Februar 2025 in Höhe von 5,5 Prozent erfolgen. Der Tarifabschluss soll eine Laufzeit von 25 Monaten bis Oktober 2025 haben.

Dieses Ergebnis, das zunächst nur für die Tarifbeschäftigten gilt, bleibt deutlich hinter unseren Erwartungen zurück. Abgesehen von dem niedrigen Gesamtvolumen der einzelnen Komponenten würde sich bei einer Übertragung des Ergebnisses auf die Richter- und Beamtenschaft die Frage der Verfassungswidrigkeit der Besoldung verschärfen. Das gilt insbesondere hinsichtlich des Abstandsgebots. Durch die für alle Besoldungsgruppen in gleicher Höhe vorgesehenen Einmalzahlungen reduziert sich der Abstand noch weiter. Vor allem ist aber die Gesamtalimentation nach den vom Bundesverfassungsgericht aufgestellten Kriterien bei Weitem nicht amtsangemessen.

Wir werden daher bei den nun anstehenden politischen Gesprächen zu einer Übernahme des Tarifergebnisses auch diese Punkte in die Debatte einbringen und Sie über die Entwicklung auf dem Laufenden halten.

Der Saarländische Richterbund rät weiterhin allen, jährlich einen Antrag auf Gewährung einer amtsangemessenen Alimentation beim Landesamt für Zentrale Dienste einzureichen.

Einen Musterantrag finden Sie auf der Homepage des Saarländischen Richterbundes www.richterbund-saar.de unter Downloads.

https://www.richterbund-saar.de/fileadmin/Saarlaendischer-Richterbund/Dokumente/Musterantrag_Besoldung.pdf



Ein Streiflicht auf den EDV-Gerichtstag 2023

Von Direktor am Amtsgericht Bernd Klasen

Mit großem Zuspruch fand der 32. Deutschen EDV Gerichtstag vom 13. Bis 15. September 2023 unter dem Motto „Digitaler Rechtsstaat“ an der Universität des Saarlandes statt.

Ein vielfältiges, hochinteressantes Tagungsprogramm lud die Teilnehmenden zum Staunen, Lernen, Diskutieren und Vernetzen ein. In langer Tradition, aber nicht weniger am Puls der Zeit befassten sich die Tagungsteilnehmer: innen mit vielfältigen Fragen rund um das Thema „IT und Recht“. Dabei spannte sich der Spannungsbogen von Themen der IT- Sicherheit für die Praxis, über den Einsatz der besonderen elektronischen Postfächer bis hin zur Nutzung von ChatGPT & Co. in der Anwaltskanzlei oder bei Gericht. Besonders spannend fand ich auch dieses Jahr wieder die interdisziplinäre Herangehensweise an die Themen. ChatGPT&Co. beispielsweise wurde sowohl unter technischen, juristischen, aber auch ethischen Gesichtspunkten diskutiert. Schön und bereichernd erlebte ich auch den in der Tagung ständig angelegten Perspektivenwechsel zwischen Rechtswissenschaft, Wirtschaft, Anwaltschaft und Justiz. Während Gerichte (noch zu Recht) Bedenken anmelden, beispielsweise ChatGPT& Co. für ihre Arbeit nutzbar zu machen, kamen Anwälte zu Wort, die den Einsatz der Technik mit dem Arbeitsergebnis eines „mittelmäßigen Referendaren“ verglichen: bei gleicher Qualität nur viel schneller! Ob man so weit gehen muss, mag dahinstehen. Fakt ist allerdings, dass Gerichte sich auch auf solche Techniken einstellen müssen. Dabei geht es nicht darum, dass irgendwann die Technik die richterliche Entscheidungsfindung ersetzen könnte. (Dies halte ich im Ergebnis für ausgeschlossen!). Wichtig erscheint mir al-

lerdings, dass Richterinnen und Richter wissen, was bspw. KI heute und in Zukunft in der Lage ist, zu leisten. Beispielsweise bei Fragen der zivilprozessualen Beweiswürdigung kann dies von Belang sein.

Der EDV- Gerichtstag 2023 hat mir nicht nur einiges an Input geboten, sondern mir auch noch einmal verdeutlicht, wie dringend und gleichermaßen anstrengend es ist, mit der (technischen) Entwicklung der Zeit Schritt zu halten. In meinem Selbstverständnis als Richter möchte ich Veranstaltungen wie den EDV-Gerichtstag nicht missen. Gleichzeitig wird mir bewusst, wie wichtig es ist, Richterinnen und Richter mit passgenauen Fortbildungen zu solchen Themen zu unterstützen, damit sie heute und auch morgen noch gleichermaßen verantwortungsvoll ihre verfassungsrechtlich übertragene Aufgabe wahrnehmen können.





Steuerliche Hinweise für Richter und Staatsanwälte zum Jahreswechsel

von Richter am Finanzgericht Prof. Dr. Roberto Bartone*

A. Einleitung

Am Ende eines jeden Jahres rückt die Abgabe der Einkommensteuererklärung wieder in den Focus – ein leidiges Thema, aber ein notwendiges (siehe § 149 Abs. 1 Satz 1 AO) Übel, das auch vom Finanzrichter als solches empfunden wird (aber nur, soweit die eigene Einkommensteuererklärung betroffen ist). Vielleicht tröstet es ein wenig, dass unsere Bezüge als Richter und Staatsanwälte¹ letztlich aus dem Steueraufkommen aufgebracht werden.

Der vorliegende Beitrag versteht sich nicht als Anleitung zur Abgabe einer steueroptimierten Einkommensteuererklärung, sondern will lediglich die Aufmerksamkeit auf einige Fragen der Einkommensbesteuerung lenken, soweit sie speziell für die Einkommensbesteuerung von Richtern und Staatsanwälten von Bedeutung sein können, ohne dass alle Einzelheiten dargestellt werden können. Andere Steuerarten, die auch relevant sein könnten (zum Beispiel Umsatzsteuer, Grundsteuer, Grunderwerbsteuer, Erbschaft- und Schenkungsteuer) bleiben außer Betracht. Denn Ausführungen dazu würden den vorliegenden Rahmen sprengen, ohne dabei auch nur ansatzweise alle individuellen Besonderheiten berücksichtigen zu können.

B. Einkommensteuer

I. Allgemeines

Die Einkommensteuer wird grundsätzlich von unbeschränkt steuerpflichtigen natürlichen Personen erhoben (§ 1 Abs. 1 Satz 1 EStG). Sie umfasst sieben Einkunftsarten (§ 2 Abs. 1 Satz 1 EStG), von denen für Richter und Staatsanwälte in allererster Linie die Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit (§ 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 und Abs. 2 Satz 1 Nr. 2, § 19 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 EStG) von Bedeutung sind. Daneben kommt für Richter und Staatsanwälte auch die Erzielung von Einkünften aus selbständiger Arbeit (§ 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 und Abs. 2 Satz 1 Nr. 1, § 18

Abs. 1 Nr. 1 EStG) in Betracht, wenn sie nebenberuflich als Fachschriftsteller, Dozent und/oder Prüfer (insbesondere als Mitglied des Landesjustizprüfungsamtes) tätig sind. Weitere Einkunftsarten (zum Beispiel Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung oder Einkünfte aus Kapitalvermögen) bleiben im Folgenden außer Betracht.

II. Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit

Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit (§ 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 und Abs. 2 Satz 1 Nr. 2, § 19 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 EStG) erzielt unter anderem derjenige, dem Gehälter, Löhne, Gratifikationen, Tantiemen und andere Bezüge und Vorteile für eine Beschäftigung im öffentlichen Dienst zufließen. Dabei handelt es sich grundsätzlich um denjenigen, der das Entgelt als Gegenleistung für die Zurverfügungstellung der eigenen Arbeitskraft erhalten hat.² Demnach wird die Zahlung der Person zugerechnet, die die Dienstleistung selbst erbracht hat, veranlasst wiederum durch ein Dienstverhältnis mit dem Arbeitgeber.³ Die Lohnsteuer (§§ 38 ff. EStG), die monatlich vom Arbeitgeber einbehalten, angemeldet und an das zuständige Betriebsstättenfinanzamt abgeführt wird (§ 41a EStG), ist lediglich eine Erhebungsform der Einkommensteuer (§ 38 Abs. 1 EStG).

1. Richter und Staatsanwälte als Arbeitnehmer im steuerrechtlichen Sinn

So merkwürdig es auf den ersten, nicht vom Steuerrecht getrüben Blick erscheinen mag, sind auch **Richter und Staatsanwälte Arbeitnehmer im steuerrechtlichen Sinn** (siehe § 1 Abs. 1 LStDV). Dementsprechend ist der Dienstherr Arbeitgeber im steuerrechtlichen Sinn. Die Dienstbezüge stellen Arbeitslohn im Sinne von § 19 EStG dar, da die betreffenden Einnahmen durch ein Dienstverhältnis veranlasst sind. Ein Dienstverhältnis im Sinne von § 1 Abs. 1 LStDV liegt vor, wenn der Beschäftigte dem Arbeitgeber – bei dem es sich auch um eine öffentliche Körperschaft handeln kann – seine Arbeitskraft schuldet. Dies ist nach § 1 Abs. 2 Satz 2 LStDV der Fall, wenn





die tätige Person in der Betätigung ihres geschäftlichen Willens unter der Leitung des Arbeitgebers steht oder im geschäftlichen Organismus des Arbeitgebers dessen Weisungen zu folgen verpflichtet ist. Da nach § 19 Abs. 1 EStG zu den Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit auch Gehälter etc., die für eine Beschäftigung im öffentlichen Dienst gewährt werden und daher als Arbeitgeber im steuerrechtlichen Sinne auch der Bund und die Länder in Betracht kommen, werden auch Staatsanwälte und Richter – ungeachtet ihrer öffentlich-rechtlichen Stellung – in einem steuerrechtlich zu beachtenden Dienstverhältnis tätig und sind damit im steuerrechtlichen Sinne Arbeitnehmer.⁴

2. Einkünfte

Die Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit gehören gemäß § 2 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 EStG zu den so genannten Überschusseinkünften, da sie sich als Überschuss der beruflich veranlassten Einnahmen (§ 8 Abs. 1 EStG) über die Werbungskosten (§ 9 EStG) darstellen.

Werbungskosten sind nach der Grundnorm des § 9 Abs. 1 Satz 1 EStG alle Aufwendungen zur Erwerbung, Sicherung und Erhaltung der Einnahmen aus der beruflichen Tätigkeit. Über den Wortlaut des § 9 Abs. 1 Satz 1 EStG setzt der Abzug von Aufwendungen als Werbungskosten voraus, dass sie durch das Erzielen steuerpflichtiger Einnahmen veranlasst sind.⁵ Hierzu ist notwendig (und ausreichend), dass die Aufwendungen mit einer (der Einnahmeerzielung dienenden) Tätigkeit in einem objektiven wirtschaftlichen Veranlassungszusammenhang stehen und – in subjektiver Hinsicht – vom Steuerpflichtigen gemacht werden, um diese Tätigkeit zu fördern.⁶

Im Folgenden werden einige wesentliche Werbungskosten, die im Rahmen der Besteuerung von Richtern und Staatsanwälten von Bedeutung sein können, in der Form eines ABC dargestellt.

Arbeitszimmer: Die Aufwendungen für ein häusliches Arbeitszimmer sowie dessen Ausstattung sind gemäß § 9 Abs. 5 Satz 1 EStG i.V.m. § 4 Abs. 5 Satz 1 Nr. 6b Satz 1 EStG grundsätzlich nicht als Werbungskosten abzugsfähig. Eine Ausnahme von diesem grundsätzlichen Abzugsverbot besteht nur dann (§ 9 Abs. 5 Satz 1 EStG i.V.m. § 4 Abs. 5 Satz 1 Nr. 6b Satz 2 EStG), wenn das häusliche Arbeitszimmer entweder

den Mittelpunkt der gesamten beruflichen Tätigkeit bildet oder das Arbeitszimmer zwar nicht den Mittelpunkt der gesamten Tätigkeit bildet, dem Arbeitnehmer aber für seine berufliche Tätigkeit kein anderer Arbeitsplatz zur Verfügung steht. Anstelle der tatsächlich entstandenen Aufwendungen (die im Einzelnen nachzuweisen sind!) kann eine Jahrespauschale von 1.260 € abgezogen werden, die sich indessen für jeden vollen Kalendermonat um ein Zwölftel reduziert, wenn die vorgenannten Voraussetzungen für den Werbungskostenabzug nicht vorliegen (§ 9 Abs. 5 Satz 1 EStG i.V.m. § 4 Abs. 5 Satz 1 Nr. 6b Satz 3 EStG).

Das häusliche Arbeitszimmer eines Richters bildet nicht den Mittelpunkt seiner beruflichen Tätigkeit.⁷

Entspricht sein Dienstzimmer im Gericht allerdings nicht den arbeitsplatzschutzrechtlichen Vorgaben auf Grund zum Beispiel der geringen Größe und übermäßigen Lärmbelästigung durch eine benachbarte Bahntrasse, ist dieses nicht als „anderer Arbeitsplatz“ im Sinne von § 9 Abs. 5 Satz 1 EStG i.V.m. § 4 Abs. 5 Satz 1 Nr. 6b Satz 2 EStG anzusehen, so dass der Werbungskostenabzug der Kosten für das Arbeitszimmer nicht ausgeschlossen ist.⁸

Amtstracht: Die bei der Amtsausübung zu tragende Amtstracht – Robe, weißes Hemd/Bluse, Krawatte/Querbinder/Einstecktuch – stellt Dienstkleidung dar. Allerdings sind gemäß § 9 Abs. 1 Satz 3 Nr. 6 EStG nur die Aufwendungen für typische Berufskleidung Werbungskosten.

Danach stellen die Aufwendungen für **Anschaffung** der Robe und der weißen Krawatte (Querbinder, vulgo: Fliege, bzw. das weiße Einstecktuch) ohne Zweifel Werbungskosten dar, da es sich um typische Berufskleidung, die nicht auch zu privaten Anlässen getragen werden kann. Demgegenüber sind die Aufwendungen für bürgerliche Kleidung als unverzichtbare Aufwendungen der Lebensführung nach § 12 Nr. 1 Satz 2 EStG grundsätzlich nicht abziehbar. Dies gilt für die weißen Hemden und Blusen, da sie – wie sonstige bürgerliche Kleidung – ohne weiteres auch zu privaten Anlässen außerhalb des Dienstes getragen werden können und mit Sicherheit auch getragen werden.

Soweit die Aufwendungen auf weiße Hemden bzw. Blusen entfallen, die sowohl im Dienst als auch privat getragen werden, kommt eine Aufteilung der Kosten





in einen beruflich veranlassten Anteil einerseits und einen privat veranlassten Anteil andererseits nicht in Betracht. Denn nach der Rechtsprechung des BFH scheidet eine Aufteilung von unverzichtbaren Aufwendungen der Lebensführung zu denen die bürgerliche Kleidung gehört - in abziehbare Werbungskosten einerseits und nicht abziehbare Aufwendungen für die private Lebensführung andererseits aus.⁹

Soweit durch die **Reinigung** der Robe Aufwendungen entstehen, sind diese Kosten auch als Werbungskosten abziehbar.¹⁰

Arbeitsmittel: Zu den berücksichtigungsfähigen Arbeitsmitteln im Sinne von § 9 Abs. 1 Satz 3 Nr. 6 EStG zählt insbesondere die privat angeschaffte juristische Fachliteratur. Die darauf entfallenden Anschaffungskosten sind in vollem Umfang abzugsfähig. Zum Computer als Arbeitsmittel siehe die nachfolgenden Ausführungen.

Computer: Ein privat angeschaffter Computer, der sich in der Privatwohnung des Steuerpflichtigen befindet, kann ein Arbeitsmittel sein.¹¹ Wenn der Computer eines Arbeitnehmers sowohl nicht unwesentlich beruflich als auch privat genutzt wird, kann für den Werbungskostenabzug mangels Nachweisen von einer jeweils hälftigen beruflichen und privaten Nutzung ausgegangen werden¹², so dass die Hälfte der Aufwendungen als Werbungskosten abzugsfähig sind. Beträgt die private Nutzung nachweislich nicht mehr als etwa 10 %, kann der gesamte Aufwand steuerlich geltend gemacht werden.¹³ Bei einem höheren privaten Nutzungsanteil sind die Kosten des gemischt genutzten PC aufzuteilen; § 12 Nr. 1 Satz 2 EStG steht einer solchen Aufteilung nicht entgegen.¹⁴

Zur Höhe des jährlichen Werbungskostenabzugs hat die Finanzverwaltung angeordnet, dass für Computerhardware sowie Software zur Dateneingabe und -verarbeitung rückwirkend zum 1. Januar 2021 eine steuerliche Abschreibungsdauer von einem Jahr anzuerkennen ist (vgl. § 9 Abs. 1 Satz 3 Nr. 7 Satz 1 EStG i.V.m. § 7 Abs. 1 Satz 1 EStG).¹⁵

Der (anteilige) Werbungskostenabzug erstreckt sich insbesondere auch auf Computertische, Bildschirme und Drucker, die mit dem PC in einem Nutzungs- und Funktionszusammenhang stehen.

Hin-

weis: Im Hinblick auf die nunmehr (nahezu?) flächendeckend vom Dienstherrn überlassenen Tablet-PCs, zu denen auch Bildschirme, Docking-Stationen, Tastaturen etc. dienstlich überlassen wurden, dürfte für einen privat angeschafften PC keine nennenswerte dienstliche Nutzung mehr in Betracht kommen, zumal die elektronische Akte die Nutzung des dienstlichen Tablet über den VPN-Zugang zum Justiz-Server erfordert. Daher dürfte ein entsprechender Werbungskostenabzug ausscheiden.

Fahrten Wohnung-Arbeitsstätte: Nach § 9 Abs. 1 Satz 3 Nr. 4 Satz 1 EStG sind Aufwendungen des Arbeitnehmers für die Wege zwischen Wohnung und Arbeitsstätte als Werbungskosten abzugsfähig. Zur Abgeltung dieser Aufwendungen ist für jeden Arbeitstag, an dem der Arbeitnehmer die Tätigkeitsstätte tatsächlich aufsucht eine Entfernungspauschale für jeden vollen Kilometer der Entfernung zwischen Wohnung und Arbeitsstätte von 0,30 € anzusetzen. Dabei sind die Urlaubs- und Krankheitstage zu berücksichtigen. Unter Berücksichtigung einer Fünftage-Woche, der Wochenenden, der Feiertage und des Jahresurlaubs kommen im Durchschnitt etwa 220 Arbeitstage in Betracht, an denen die Arbeitsstätte – das Gericht oder die Staatsanwaltschaft – aufgesucht werden kann.

Fortbildungskosten: Fortbildungsaufwendungen gehören insoweit zu den Werbungskosten, als sie beruflich veranlasst sind.¹⁶ Eine steuerrechtlich relevante berufliche Veranlassung besteht dann, wenn die Reiseaufwendungen objektiv mit der beruflichen Tätigkeit zusammenhängen und subjektiv zu deren Förderung getätigt werden.¹⁷ Dieser erforderliche wirtschaftliche Veranlassungszusammenhang besteht ohne jeden Zweifel für die Seminare an der Deutschen Richterakademie, aber auch für die Teilnahme an Fachtagungen. Die Aufwendungen sind allerdings nur insoweit als Werbungskosten berücksichtigungsfähig, als sie nicht vom Dienstherrn als Reisekosten erstattet wurden.

Homeoffice: Für jeden Kalendertag, den ein Richter oder Staatsanwalt ausschließlich zuhause arbeitet („die berufliche Tätigkeit überwiegend in der häuslichen Wohnung ausübt“) kann gemäß § 9 Abs. 5



Satz 1 EStG i.V.m. § 4 Abs. 6c Satz 1 EStG für jeden Kalendertag, für die gesamte berufliche Betätigung eine Tagespauschale von 6 €, höchstens 1.260 € Euro im Kalenderjahr, abgezogen werden. Für ein und denselben Tag kommt der Werbungskostenabzug sowohl für Fahrten von der Wohnung zur Arbeitsstätte als auch gleichzeitig die so genannte Homeoffice-Pauschale nicht in Betracht.

Berufshaftpflichtversicherung: Beiträge zu einer Berufshaftpflichtversicherung, die Schäden abdecken soll, die durch die berufliche Tätigkeit eines Richters außerhalb der Spruchfähigkeit verursacht werden (vgl. § 839 Abs. 2 Satz 1 BGB¹⁸), sind Werbungskosten im Sinne von § 9 Abs. 1 Satz 1 EStG.

Berufsrechtsschutzversicherung: Beiträge zu Rechtsschutzversicherungen gegen Risiken, die mit der Einnahmeerzielung zusammenhängen, sind gemäß § 9 Abs. 1 Satz 3 Nr. 2 EStG Werbungskosten.¹⁹ Dies umfasst insbesondere Rechtsschutzversicherungen, die berufsbedingte Rechtsstreitigkeiten, zum Beispiel Klagen gegen Beurteilungen abdecken.

Doppelte Haushaltsführung: Die Aufwendungen für eine beruflich veranlasste doppelte Haushaltsführung sind Werbungskosten im Sinne von § 9 Abs. 1 Satz 3 Nr. 5 Satz 1 EStG. Dies betrifft die Abordnung zum Beispiel an das Bundesverfassungsgericht oder einen Obersten Gerichtshof des Bundes, da hierdurch die Anmietung einer Unterkunft am Standort des betreffenden Gerichts erforderlich wird. Abzugsfähig sind hier die **Unterkunfts-kosten** (Miete und Nebenkosten) bis zu 1.000 € pro Monat (§ 9 Abs. 1 Satz 3 Nr. 5 Satz 4 EStG) sowie die Aufwendungen für eine **Familienheimfahrt** pro Woche (§ 9 Abs. 1 Satz 3 Nr. 5 Satz 5 EStG), für die eine Entfernungspauschale in Höhe von 0,30 € je vollen Entfernungskilometer. Familienheimfahrten können jedoch nur berücksichtigt werden, wenn und soweit sie tatsächlich vorgenommen werden. Wird eine Familienheimfahrt in einer Woche nicht wahrgenommen, kann sie später nicht mit steuerlicher Wirkung nachgeholt werden.²⁰

3.

Steuererklärungspflicht

Für denjenigen, der Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit erzielt, besteht abweichend vom Grundsatz des § 149 Abs. 1 Satz 1 AO i.V.m. § 25 Abs. 3 Satz 1 EStG keine uneingeschränkte Steuererklärungspflicht. Vielmehr gilt dies grundsätzlich nur unter den Voraussetzungen des § 46 Abs. 2 Nrn. 1 bis 7 EStG. Für Ehegatten, welche die Zusammenveranlagung (§§ 26, 26b EStG) wählen, besteht immer eine Steuererklärungspflicht aus § 25 Abs. 3 Satz 2 EStG (vgl. § 56 Satz 1 Nr. 1 EStDV).

Sofern für einen Arbeitnehmer keine Einkommensteuererklärungspflicht besteht, kann er die Veranlagung beantragen (§ 46 Abs. 2 Nr. 8 EStG), was sich immer dann empfiehlt, wenn zu erwarten ist, dass nach Anrechnung (§ 36 Abs. 2 Nr. 2 lit. a EStG) der monatlich einbehaltenen und an das Finanzamt abgeführten Lohnsteuer (§§ 38 ff. EStG) eine Erstattung (§ 37 Abs. 2 Satz 1 AO, § 36 Abs. 4 Satz 2 EStG) zu erwarten ist.

Soweit eine Steuererklärung abzugeben ist, hat dies bis zum 31. Juli des Folgejahres zu erfolgen (§ 149 Abs. 2 Satz 1 AO). Bei verspäteter Abgabe kommt die Festsetzung eines Verspätungszuschlags nach Maßgabe des § 152 AO in Betracht.

III. Einkünfte aus selbständiger Arbeit

Soweit Richter und Staatsanwälte Nebentätigkeiten ausüben, die nicht durch das eigentliche Dienstverhältnis veranlasst sind, dürften diese regelmäßig den freiberuflichen Tätigkeiten zuzuordnen sein, so dass sie insoweit Einkünfte aus selbständiger Arbeit (§ 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 und Abs. 2 Satz 1 Nr. 1, § 18 Abs. 1 Nr. 1 EStG) erzielen.

1. Betroffene (Neben-) Tätigkeiten

Als Nebentätigkeiten, mit denen Einkünfte aus selbständiger Arbeit erzielt werden, kommen insbesondere die Tätigkeit als Mitglied des Landesprüfungsamtes für Juristen und Prüfer in den Staatsexamina, Lehrbeauftragter an der Universität oder der Fachhochschule für Verwaltung und die Tätigkeit als Fachschriftsteller (Mitarbeiter an juristischen Kommentaren oder gar deren Herausgeber, Verfasser von Aufsätzen in Fachzeitschriften und Urteilsanmerkungen) in Betracht. Die Einnahmen die durch die genannten Tätigkeiten erzielt werden, sind unge-



achtet irgendwelcher dienstrechtlicher Nebentätigkeitsgenehmigungen steuerlich relevant, da es für die steuerrechtliche Beurteilung nicht auf außersteuerrechtliche Ge- oder Verbote ankommt (vgl. insoweit § 40 AO).

2. Einkünfteermittlung (Gewinnermittlung)

Die Einkünfte aus selbständiger Arbeit gehören zu den Gewinneinkünften (§ 2 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 EStG). Grundsätzlich wird der Gewinn durch einen Betriebsvermögensvergleich (Bestandsvergleich nach §§ 4 Abs. 1 und 5 EStG) ermittelt (§ 4 Abs. 1 Satz 1 EStG). Dies erfordert eine Bilanz mit einer Gewinn- und Verlustrechnung. Allerdings ist dies nur erforderlich, wenn eine (handelsrechtliche oder originär steuerrechtliche) Buchführungspflicht besteht. Dies dürfte im Bereich der Ausübung von Nebentätigkeit durch einen Richter oder Staatsanwalt regelmäßig ausscheiden.

Daher erfolgt hier die Gewinnermittlung in einer vereinfachten Form, nämlich der Einnahmen-Überschussrechnung (§ 4 Abs. 3 Satz 1 EStG). Hierbei werden die Betriebseinnahmen – also die durch die betreffende Tätigkeit veranlassten Einnahmen – den Betriebsausgaben (§ 4 Abs. 4 EStG) gegenübergestellt und saldiert. Betriebsausgaben im Sinne von § 4 Abs. 4 EStG sind alle Aufwendungen, die durch den Betrieb – die freiberufliche Nebentätigkeit – veranlasst sind. Eine betriebliche Veranlassung von Aufwendungen liegt vor, wenn die Aufwendungen objektiv mit dem Betrieb zusammenhängen und subjektiv dem Betrieb (der freiberuflichen Tätigkeit) zu dienen bestimmt sind.²¹

Als Betriebsausgaben werden die tatsächlichen Aufwendungen angesetzt. Die Finanzverwaltung erkennt aber bei wissenschaftlicher, künstlerischer oder schriftstellerischer Nebentätigkeit (auch Vortrags- oder nebenberufliche Lehr- und Prüfungstätigkeit), soweit es sich nicht um eine Tätigkeit im Sinne von § 3 Nr. 26 EStG handelt (dazu sogleich), als **Betriebsausgabenpauschale** 25 % der Betriebseinnahmen aus dieser Tätigkeit an, höchstens jedoch 614 € jährlich. Der Höchstbetrag von 614 € kann für alle Nebentätigkeiten, die unter die Vereinfachungsregelung fallen, nur einmal gewährt werden.²² Es bleibt dem Steuerpflichtigen unbenommen, etwaige hö-

here Betriebsausgaben nachzuweisen.

Für bestimmte Nebentätigkeiten enthält das Einkommensteuergesetz eine besondere Regelung: Nach **§ 3 Nr. 26 EStG** sind **Einnahmen** unter anderem aus nebenberuflichen Tätigkeiten als Übungsleiter, Ausbilder, Erzieher, Betreuer oder vergleichbaren nebenberuflichen Tätigkeiten bis zur Höhe von insgesamt **3.000 € im Jahr steuerfrei**. Dies betrifft die Einnahmen als Prüfer in den juristischen Examina oder Lehrtätigkeiten an der Universität oder Fachhochschule. Soweit die Einnahmen bis 3.000 € steuerfrei sind, können hierfür keine Betriebsausgaben geltend gemacht werden (siehe § 3c Abs. 1 EStG). Soweit aus den genannten Nebentätigkeiten höhere Einnahmen als 3.000 € erzielt werden, wirkt sich § 3 Nr. 26 EStG als Freibetrag aus, der bei der Gewinnermittlung vom Gewinn abgezogen wird. Liegen die Einnahmen aus den genannten Nebentätigkeiten über 3.000 €, können damit unmittelbar zusammenhängende Betriebsausgaben nur dann abgezogen werden, wenn sie den Betrag der steuerfreien Einnahmen übersteigen (also über 3.000 € liegen; § 3 Nr. 26 Satz 2 EStG).

3. Steuererklärung

Für die Einnahmen aus selbständiger Arbeit müssen der Einkommensteuererklärung die „Anlage S“ sowie zusätzlich die „Anlage EÜR“ (Einnahmen-Überschussrechnung) – diese ist grundsätzlich zwingend elektronisch abzugeben – beigelegt werden. Sofern steuerfreie Einnahmen im Sinne von § 3 Nr. 26 EStG erzielt wurden, werden diese in der Anlage S angegeben, sollten aber aus dem in der Anlage EÜR als Gewinn anzugebenden Gesamtbetrag herausgerechnet werden, da der Gewinn ansonsten zu hoch erfasst wird. Dies ist dem technischen Aufbau des ELSTER-Programms geschuldet.

C. Verfahrensrechtliche Fragen

1. Steuerfestsetzung durch Steuerbescheid

Die Steuern werden grundsätzlich von der Finanzbehörde durch Steuerbescheid festgesetzt (§ 155 Abs. 1 Satz 1 AO). Dabei handelt es sich um einen Verwaltungsakt im Sinne von § 118 Satz 1 AO (§ 155 Abs. 1 Satz 2 AO), für den besondere Verfahrensvorschriften gelten. Er kann mit Nebenbestimmungen



versehen werden, insbesondere dem Vorbehalt der Nachprüfung (§ 164 Abs. 1 AO) oder einem Vorläufigkeitsvermerk (§ 165 Abs. 1 AO), die ihrerseits nicht isoliert anfechtbar sind.

2. Rechtsbehelf (Einspruch, §§ 347 ff. AO)

Gegen einen Steuerbescheid kann – worauf in der beigefügten Rechtsbehelfsbelehrung (vgl. § 356 AO) hingewiesen wird – Einspruch nach Maßgabe der §§ 347 ff. AO eingelegt werden. Dabei gilt eine Einspruchsfrist von einem Monat nach Bekanntgabe des Steuerbescheids (§ 355 Abs. 1 Satz 1 AO). Für die Form des Einspruchs regelt § 357 Abs. 1 Satz 1 AO, dass der Einspruch schriftlich oder elektronisch (per E-Mail) einzureichen oder zur Niederschrift an Amtsstelle zu erklären ist. Für die elektronische Form ist keine qualifizierte elektronische Signatur erforderlich.²³ Eine telefonische Einspruchseinlegung ist nicht zulässig.²⁴

Richtet sich der Einspruch gegen einen Steuerbescheid, der einen bestandskräftigen Steuerbescheid ändert (siehe insbesondere §§ 172 ff. AO), ist die Anfechtungsbeschränkung des § 351 Abs. 1 AO zu beachten. Danach kann der Änderungsbescheid grundsätzlich nur insoweit angegriffen werden, als die Änderung reicht.²⁵

Aufgrund des Einspruchs hat die Einspruchsbehörde (das Finanzamt) die Sache in vollem Umfang erneut zu überprüfen (§ 367 Abs. 2 Satz 1 AO). Das Ergebnis der Überprüfung kann eine vollständige Abhilfe sein, die durch den Erlass eines antragsgemäß geänderten Steuerbescheids erfolgt, so dass das Einspruchsverfahren dadurch erledigt wird. Wird dem Einspruch hingegen nur teilweise oder überhaupt nicht abgeholfen, erlässt sie eine Einspruchsentscheidung (§ 366, § 367 Abs. 2 Satz 3 AO).

3. Klage

Ergeht eine Einspruchsentscheidung (§ 366, § 367 Abs. 2 Satz 3 AO), so ist der Klageweg zum Finanzgericht eröffnet. Das Finanzgericht ist ein besonderes Verwaltungsgericht (§ 1 FGO) und wurde nach Maßgabe des § 2 FGO als oberes Landesgericht errichtet. Da es sich um eine besondere Form der Verwaltungsgerichtsbarkeit handelt, entspricht das Klagesystem

weitestgehend demjenigen der Verwaltungsgerichtsordnung und des Sozialgerichtsgesetzes.²⁶

Bei Klagen gegen einen Steuerbescheid in Gestalt der Einspruchsentscheidung (siehe § 44 Abs. 2 FGO) ist der Finanzrechtsweg gemäß § 33 Abs. 1 Nr. 1 FGO²⁷ eröffnet.

Die statthafte Klageart ist in diesem Fall die (Änderungs-) Anfechtungsklage (§ 40 Abs. 1 1. Alt., § 100 Abs. 2 Satz 1 FGO).

Für die Anfechtungsklage gilt – wie im allgemeinen Verwaltungsprozessrecht auch – eine einmonatige Klagefrist, die mit der Bekanntgabe der Einspruchsentscheidung beginnt (§ 47 Abs. 1 Satz 1 FGO).

Die Klage ist beim Finanzgericht schriftlich oder zu Protokoll des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erheben (§ 64 Abs. 1 FGO), soweit nicht die elektronische Form nach Maßgabe des 52a FGO gewählt wird. Dabei ist indessen zu beachten, dass die elektronisch übermittelte Klageschrift mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen sein und auf einem sicheren Übermittlungsweg im Sinne von § 52a Abs. 4 FGO eingereicht werden muss (§ 52a Abs. 3 Satz 1 FGO). Demzufolge reicht eine einfache E-Mail nicht aus.

D. Zusammenfassung

Der vorliegende Beitrag hat einige steuerlichen Fragen, die den Richter und Staatsanwalt besonders betreffen können, zu skizzieren sowie einen groben Überblick über die verfahrensrechtlichen Fragen zu geben versucht. Das Ziel ist es nicht, eine vollständige Abhandlung aller in Betracht kommenden steuerrechtlichen Fragen vorzulegen – dies wäre im vorliegenden Rahmen unmöglich. Gleichwohl hoffe ich, dass das der Beitrag dem einen oder anderen von Nutzen sein kann und vielleicht auch einen ganz kleinen Einblick in das Steuerrecht verschaffen konnte, mit dem wir uns alle Jahre wieder zwangsläufig befassen müssen.

* Der Autor ist Richter am Finanzgericht des Saarlandes und Mitglied des Verfassungsgerichtshofs des Saarlandes. Honorarprofessor an der Universität des Saarlandes. 2007 bis 2009 wissenschaftlicher Mitarbeiter am Bundesverfassungsgericht (Dezernat Prof. Dr. Osterloh). Mitglied des Landesprüfungsamtes für





Juristen (seit 1998). Gastdozent an der Bundesfinanzakademie (seit 1998).

¹ Der vorliegende Beitrag wendet sich selbstverständlich auch an Richterinnen und Staatsanwältinnen. Die sehr geschätzten Kolleginnen sollen nicht übergangen oder gar missachtet werden. Die Verwendung der männlichen Form versteht sich nur als generisches, grammatisches Geschlecht und dient einzig und allein der besseren Lesbarkeit des Textes.

² Siehe zum Beispiel Mody in Korn, EStG, § 19 Rz. 16.

³ Siehe zum Beispiel Mody in Korn, EStG, § 19 Rz. 16.

⁴ Geserich in Brandis/Heuermann, Ertragsteuerrecht, § 19 EStG Rz. 93.

⁵ Vgl. zum Beispiel BFH vom 17. September 2009 VI R 24/08, BStBI II 2010, 198.

⁶ Ständige BFH-Rechtsprechung, siehe zum Beispiel BFH vom 10. Januar 2012 VI B 80/11, BFH/NV 2012, 782 vom 12. März 2019 IX R 36/17, BStBI II 2019, 606; vom 28. April 2020 VI R 5/18, BStBI II 2021, 725 mit weiteren Nachweisen.

⁷ Fuhrmann in Korn, EStG, § 9 Rz. 68.0.

⁸ BFH vom 6. November 2014, VI R 4/14, BFH/NV 2015, 485.

⁹ Grundlegend BFH vom 21. September 2009 GrS 1/06, BStBI II 2010, 672; aus jüngster Zeit BFH vom 16. März 2022 VIII R 33/18, BStBI II 2022, 614.

¹⁰ Vgl. BFH vom 29. Juni 1993 VI R 77/91, BStBI II 1993, 837.

¹¹ Vgl. BFH vom 10. März 2004 VI R 91/00, BFH/NV 2004, 1241; vom 10. März 2004 VI R 19/02, BFH/NV 2004, 1386.

¹² BFH vom 19. Februar 2004 VI R 135/01, BStBI II 2004, 958.

¹³ H 12.1 EStH 2022 (Einkommensteuerhinweise zu den Einkommensteuerrichtlinien des BMF zu § 12

EStG in der Fassung von 2022); Fuhrmann in Korn, EStG, § 9 Rz. 130.

¹⁴ BFH vom 19. Februar 2004 VI R 135/01, BStBI II 2004, 958.

¹⁵ BMF vom 22. Februar 2022 IV C 3 – S 2190/21/10002:025, BStBI I 2022, 187.

¹⁶ Ständige Rechtsprechung des BFH, vgl. zum Beispiel BFH vom 17. Dezember 2002 VI R 13/01, BStBI I 2003, 407; vom 21. April 2010 VI R 5/07, BStBI II 2010, 687.

¹⁷ Ständige Rechtsprechung des BFH, vgl. zum Beispiel BFH vom 17. Dezember 2002 VI R 13/01, BStBI I 2003, 407; vom 21. April 2010 VI R 5/07, BStBI II 2010, 687.

¹⁸ Siehe dazu zum Beispiel Mayen in Erman, BGB, 17. Aufl. 2023, § 839 Rz. 82; Papier/Shirvani in MüKo BGB, 8. Aufl. 2020, § 839 Rz. 384 f.

¹⁹ Siehe dazu BMF vom 28. Oktober 2009 IV C 5 – S 2332/09/10004, BStBI I 2009, 1275; ferner zum Beispiel Köhler in Bordewin/Brandt, EStG, § 9 Rz. 871.

²⁰ Fuhrmann in Korn, EStG, § 9 Rz. 122.1.

²¹ Siehe zu den Einzelheiten zum Beispiel Bartone in Korn, EStG, § 4 Rz. 700 ff.

²² H 18.2 „Betriebsausgabenpauschale“ EStH 2022.

²³ BFH vom 13. Mai 2015 III R 26/14, BStBI II 2015, 790; ferner zum Beispiel Bartone in Gosch, AO/FGO, § 357 AO Rz. 23 mit weiteren Nachweisen.

²⁴ Siehe zum Beispiel Bartone in Gosch, AO/FGO, § 357 AO Rz. 19.

²⁵ Zu den Einzelheiten siehe zum Beispiel Bartone in Gosch, AO/FGO, § 351 AO Rz. 6 ff.

²⁶ Siehe zum Beispiel Bartone in Kühn/von Wedelstädt, AO/FGO, Vorbem. FGO Rz. 18 ff.

²⁷ Hierbei handelt es sich um eine so genannte abdrängende Sonderzuweisung im Sinne von § 40 Abs. 1 Satz 1 VwGO.



**Ausgefüllte Wunschzettel bitte bis 15.01.24
per Hauspost an
an RiAG Dr. Christian Dornis
Amtsgericht Merzig
Wilhelmstr. 2, 66663 Merzig**

Oder per E-Mail unter dem Betreff „Wunschzettel“ an:
c.dornis@agmzg.justiz.saarland.de

Aktion Wunschzettel

Wenn Sie fünf Wünsche zur Verbesserung Ihrer Arbeitsbedingungen frei hätten, welche wären es?

- _____
- _____
- _____
- _____
- _____



Saarländischer Richterbund

Bund der Richterinnen und Richter, Staatsanwältinnen und Staatsanwälte

Franz-Josef-Röder-Str. 15
(Justizgebäude)
66119 Saarbrücken

www.richterbund-saar.de

Vorsitzender und verantwortlicher
Redakteur RiAG Dr. Christian Dornis

Redaktion:

Ri'inAG Stephanie Kraemer, Ri'inLG Nadine Robert, RiAG Dr. Christian Dornis

Namentlich gekennzeichnete Artikel geben nicht unbedingt die Meinung oder Beschlusslage des Saarländischen Richterbundes wieder.

Bildnachweise:

Die Rechte für die Portraitfotos liegen bei den Abgebildeten.

Cartoons: © Tim Oliver Feicke www.feickecartoons.de



**Wir wünschen allen Leserinnen und Lesern ein besinnliches Weihnachtsfest
und einen guten Start ins Jahr 2024.**

